

Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Laaber e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Freiwillige Feuerwehr Laaber e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in **93164 Laaber**.

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Laaber insbesondere durch das Werben und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Lediglich Kosten für Vereinsausgaben dürfen an die Mitglieder erstattet werden.

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen begünstigt werden.

§ 3 – Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder,
5. Feuerwehranwärter,
6. Natürliche und juristische Personen

2. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ab seiner Geburt werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Beirat einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Beirates.
5. Die Vereinszugehörigkeit beginnt mit dem Tag des Eintritts in den Verein, unabhängig vom Alter der Person.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
2. Der dem Beirat gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mit der Beitragspflicht im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Beirat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Beirat sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festsetzt.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Beirat

1. Der Beirat besteht grundsätzlich aus siebzehn Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorstand,
2. dem 2. Vorstand, nachstehend stellvertretender Vorstand genannt,
3. dem 3. Vorstand
4. dem 1. Schriftführer,
5. dem 2. Schriftführer,
6. dem 1. Kassier,
7. dem 2. Kassier,
8. dem 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird,
9. dem stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird,
10. dem weiterem stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird,
11. dem 1. Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird,
12. dem 2. Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird,
13. dem Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird,
14. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird,
15. den drei Beisitzern.
16. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kann dieses durch den Beirat bis zum Ende der regulären Wahlperiode nachbesetzt werden, ausgenommen sind der 1., 2. und 3. Vorstand.

Vorstand laut § 26 BGB:

Vorstand und stellvertretender Vorstand.

Vertretungsberechtigt laut § 26 BGB:

Der Vorstand oder der stellvertretende Vorstand vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorstand nur bei Verhinderung des Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

2. Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 15 genannten Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die restlichen Beiratsmitglieder werden nach dem BayFWG gewählt und gehören dem Vorstand während der Dauer Ihrer Amtszeit an.

Die Wahl des 1., 2. und 3. Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die restlichen Beiratsmitglieder können nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung jeweils per Akklamation gewählt werden.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Beiratsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Abberufung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Die Beiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

4. Die unter Abs. 1 Nr. 11, 12, 13, und 14 genannten Vorstandsmitglieder werden gemäß VollzBek – BayFwG durch den Kommandanten ernannt.

5. Für das Amt eines Beiratsmitgliedes wählbar sind grundsätzlich nur Vereinsmitglieder, die bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind. Liegt von einem bei der Mitgliederversammlung abwesenden Vereinsmitglied jedoch vor Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes eine schriftliche Einverständniserklärung für die Übernahme eines Beiratsamtes vor, so ist dieses Vereinsmitglied auch in Abwesenheit wählbar.

6. Die Besetzung von Beiratsämtern durch ein Vereinsmitglied in Doppelfunktion i.S.v. Absatz 1 Nr. 1 bis 14 ist grundsätzlich möglich. Jedoch ist dann jeweils die Wahl eines zusätzlichen Beisitzers i.S.v. Absatz 1 Nr. 15 erforderlich, um den Beirat mit insgesamt 17 Vereinsmitgliedern zu besetzen.

§ 9 – Zuständigkeit des Beirates

1. Der Beirat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung (durch Vorstand, bei Verhinderung durch stellvertretenden Vorstand),
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über die Sterbekasse,
8. Beschlussfassung über Ehrungen.

Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte des Vorstandes oder eines von ihm bestimmten Beiratsmitgliedes mit einem Betrag über 250 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Beirat im Vorhinein mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

§ 10 – Sitzung des Beirates

1. Für die Sitzung des Beirates sind die Mitglieder vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes bzw. des die Sitzung leitenden Beiratsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Beirates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 – Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der 1. Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Sie ist vom Kassier zu unterschreiben und vom Vorstand gegenzuzeichnen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorstandes – geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Beirates,
 2. Festsetzung von Höhe der Jahresbeiträge,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates und der Kassenprüfer, mit Ausnahme der unter § 8 Absatz 1 Ziffer 8 bis 14 genannten Beiratsmitglieder,
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Beirates.
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Beirat schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Schaukasten der Freiwilligen Feuerwehr Laaber einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Der Vorstand kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

§ 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand oder einem anderen Beiratsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorstand als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 – Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Verleihung der Vereinsnadel für 15/35 und 50 jährige Vereinsmitgliedschaft,
3. eine Urkunde oder ein Ehrendiplom,
4. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Laaber, der es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 – Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen. Zusätzlich werden folgende personenbezogenen Daten bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im Sinne der Sorgfaltspflicht gegenüber Schutzbedürftigen erhoben, gespeichert und genutzt: Vereinbarung zur Abholung und Kenntnisse oder Besonderheiten zu Krankheiten, Allergien, Medikamentenpflicht und Schwimmfähigkeit.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Regensburg ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

Diese Satzung wurde am 25. Januar 2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.